

**Pascal Diethelm**

lic. iur. HSG, Fachanwalt SAV Familienrecht
Rechtsanwalt und öffentlicher Notar
Partner
Telefon +41 58 258 14 00
pascal.diethelm@bratschi.ch

**Linda Augstburger**

MLaw, Rechtsanwältin
Telefon +41 58 258 14 00
linda.augstburger@bratschi.ch

Schwierige Zeiten für Unterhaltsberechtigte - eine Übersicht zur neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Familienrecht

Das Bundesgericht hat in letzter Zeit diverse Leitentscheide im Familienrecht gefällt. Im folgenden Artikel beantworten wir die häufigsten Fragen in diesem Zusammenhang und verschaffen einen Überblick über die jüngsten Praxisänderungen.

Wie berechnet sich der Unterhalt in Trennungssituationen?

Laut Bundesgericht ist sowohl für den Kinderunterhalt, als auch für den ehelichen und den nachehelichen Unterhalt grundsätzlich die zweistufige Methode mit Überschussverteilung anzuwenden. Diese sieht vor, dass zunächst das Gesamteinkommen der Ehegatten ermittelt und diesem anschliessend der Bedarf aller Familienmitglieder gegenübergestellt wird. Hierbei ist der gebührende Unterhalt massgeblich. Dessen Umfang deckt je nach den konkreten finanziellen Verhältnissen das betriebs- oder familienrechtliche Existenzminimum ab, allenfalls erweitert um einen Überschussanteil. Der gebührende Unterhalt ist eine dynamische Grösse, die beeinflusst wird von den Bedürfnissen, der Lebensstellung und der Leistungsfähigkeit der Beteiligten.

Sofern die vorhandenen Einkünfte die familienrechtlichen Existenzminima übersteigen, resultiert ein Einkommensüberschuss, der ermessenweise verteilt wird. Reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, den Unterhalt sämtlicher Beteiligter zu decken, ist wie folgt vorzugehen: Gibt es in der Familie minderjährige Kinder, hat die Deckung ihres Barunterhalts erste Priorität. Anschliessend ist der Betreuungsunterhalt für die Kinder geschuldet, sodann ein ehelicher oder nachehelicher Unterhalt und zuletzt der Unterhalt für volljährige Kinder.

In aussergewöhnlich guten finanziellen Verhältnissen kann für die Festlegung des nachehelichen Unterhalts ausnahmsweise von der zweistufigen Methode abgewichen werden und die einstufige Methode für die Unterhaltsberechnung angewendet werden. Hierbei wird der gebührende Unterhalt anhand der bisherigen Lebenshaltung nach Art und Weise eines Haushaltsbudgets ermittelt.

Der nacheheliche Unterhalt soll den Ehegatten gewährleisten, den zuletzt gemeinsam gelebten Standard aufrechtzuerhalten; dieser bildet zugleich die Obergrenze bei der Zusprechung von Unterhalt. Oft ist dies durch die scheidungsbedingten Mehrkosten finanziell aber gar nicht mehr möglich, so dass sich die Beteiligten gleichermaßen finanziell einschränken müssen.

Führt die neue Rechtsprechung zu tieferen Unterhaltsbeiträgen?

Der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt wird durch die «nacheheliche Solidarität» begründet und begrenzt von der Pflicht, ein eigenes Einkommen zu generieren. Je höher das von einer unterhaltsberechtigten Person erzielte Einkommen ist, desto tiefer fällt deren Unterhalt aus. Die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung sah in Bezug auf den nachehelichen Unterhalt vor, dass bei lebensprägenden Ehen das Vertrauen in den Fortbestand der Ehe und den Weiterbestand der bisherigen, frei vereinbarten Aufgabenteilung objektiv schutzwürdig sei und deshalb – bei genügenden finanziellen Mitteln – Anspruch auf Fortführung des zuletzt gelebten gemeinsamen Standards bestehe. Eine lebensprägende Ehe wird bei einer Dauer von mindestens 10 Jahren oder gemeinsamen Kindern vermutet. Neu hält das Bundesgericht jedoch ausdrücklich fest, dass die Kriterien für eine lebensprägende Ehe nicht mehr absolut gelten und stets eine einzelfallbezogene Prüfung notwendig ist. Zudem betont es, dass selbst bei lebensprägenden Ehen nicht automatisch ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt besteht. Denn bei einer Trennung gilt das Prinzip der Eigenversorgung und damit für den Unterhaltsberechtigten eine Obliegenheit zur (Wieder-) Aufnahme oder Ausdehnung der Arbeitstätigkeit: Unterhalt ist subsidiär und nur dann geschuldet, soweit der gebührende Unterhalt trotz zumutbarer Anstrengung nicht selbst gedeckt werden kann (BGer 5A_907/2018).

Dieser Eigenversorgungsgrundsatz bedeutet, dass der anspruchsberechtigte Ehegatte seine Erwerbskraft i.d.R. in Form eines Vollzeitberufs voll ausschöpfen muss, ansonsten ihm ein hypothetisches Einkommen in der Grössenordnung von ihm zumutbaren und möglichen Einkünften angerechnet wird. Eine Abweichung vom Grundsatz ist im Wesentlichen möglich, soweit die betroffene Person aufgrund der Kinderbetreuung in der Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist, ein Ehegatte nahe dem Pensionsalter steht oder gesundheitliche Gründe gegen die Ausdehnung der Erwerbstätigkeit sprechen. Betreut ein Ehegatte die gemeinsamen Kinder, richtet sich dessen zumutbares Erwerbspensum nach dem sogenannten Schulstufenmodell des Bundesgerichts (anstelle des früheren «10/16-Modells»). Dieses sieht vor, dass der betreuende Elternteil bis zum obligatorischen Schuleintritt (i.d.R. Kindergarteneintritt) des jüngsten Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen muss (soweit eine solche nicht bereits ausgeübt wird). Ab Schuleintritt des jüngsten Kindes ist dem betreuenden Elternteil die Aufnahme eines 50% Pensums zumutbar (früher war dies erst ab dem 10. Geburtstag des jüngsten Kindes der Fall). Mit Übertritt des jüngsten Kindes in die Oberstufe wird eine Erwerbstätigkeit von 80% als zumutbar erachtet und ab dessen Vollenendung des 16. Lebensjahres ein Vollzeitberuf. Mit dem heute geltenden Schulstufenmodell haben betreuende Elternteile ihr Pensum somit deutlich früher zu erhöhen als unter der früheren Rechtsprechung.

Bei lebensprägenden Ehen galt früher sodann die Vermutung, dass einem Ehegatten, der vollständig ausserhalb des Erwerbslebens steht, nach Erreichen des 45. Altersjahres keine (Wieder-) Eingliederung ins Berufsleben mehr zumutbar sei. Diese sogenannte «45er-Regel» hat das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung nach und nach aufgeweicht und im Entscheid BGer 5A_104/2018 schliesslich ganz aufgegeben. Es hebt dabei die Altersgrenze nicht etwa einfach auf 50 Jahre an, sondern sieht auch hier eine einzelfallbezogene Prüfung als richtiges Vorgehen an. Gleichwohl wird dies tendenziell dazu führen, dass ein beruflicher Wiedereinstieg selbst in fortgeschrittenem Alter Thema ist; dies wiederum mit dem Ergebnis tieferer Unterhaltsbeiträge.

Dass die Eigenversorgungskapazität selbst in wohlhabenden Verhältnissen auszuschöpfen ist, hat das Bundesgericht kürzlich klargestellt: Nur weil während der Ehe in wohlhabenden Verhältnissen gelebt wurde, schliesse dies nicht aus, der unterhaltsberechtigten Person eine Erwerbstätigkeit zuzumuten, mit der sich, gemessen an der bisherigen Lebenshaltung, nur wenig Geld verdienen lasse. Das Gesetz bewahre Ehegatten in begüterten Verhältnissen nicht a priori davor, mit einer Arbeit zur Eigenversorgung beizutragen, die sich mit ihrem sozialen Prestige kaum vereinbaren lässt (BGer 5A_747/2020; «Aufnahme nicht «standesgemässer» Erwerbsarbeiten»).

Fazit

Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung in letzter Zeit in mehrfacher Hinsicht den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst, was aufgrund der Priorität der wirtschaftlichen Eigenverantwortung von Unterhaltsberechtigten tendenziell zu einer Reduktion der Unterhaltsbeiträge führt. Hierbei kommt jedoch der Prüfung des Einzelfalls enorme Bedeutung zu, indem jede familiäre Situation individuell beurteilt werden müsse. Eine anwaltliche Unterstützung hilft, einzelfallbezogene Lösungen zu finden.

Bratschi AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 100 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

Basel
Lange Gasse 15
Postfach
CH-4052 Basel
T +41 58 258 19 00
F +41 58 258 19 99
basel@bratschi.ch

Bern
Bollwerk 15
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 58 258 16 00
F +41 58 258 16 99
bern@bratschi.ch

Genf
Rue du Général-Dufour 20
Postfach
CH-1211 Genf 1
T +41 58 258 13 00
F +41 58 258 17 99
geneva@bratschi.ch

Lausanne
Avenue Mon-Repos 14
Postfach 5507
CH-1002 Lausanne
T +41 58 258 17 00
F +41 58 258 17 99
lausanne@bratschi.ch

St.Gallen
Vadianstrasse 44
Postfach 262
CH-9001 St. Gallen
T +41 58 258 14 00
F +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi.ch

Zug
Gubelstrasse 11
Postfach 7106
CH-6302 Zug
T +41 58 258 18 00
F +41 58 258 18 99
zug@bratschi.ch

Zürich
Bahnhofstrasse 70
Postfach
CH-8021 Zürich
T +41 58 258 10 00
F +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi.ch